

**3724/AB**  
**■ Bundesministerium vom 12.02.2026 zu 4202/J (XXVIII. GP)**  
**Europäische und internationale Angelegenheiten**  
**bmeia.gv.at**

**Mag. <sup>a</sup> Beate Meini-Reisinger, MES**  
**Bundesministerin**  
**Minoritenplatz 8, 1010 Wien, Österreich**

Herrn  
 Präsidenten des Nationalrates  
 Dr. Walter Rosenkranz  
 Parlament  
 1017 Wien

Wien, am 12. Februar 2026  
 GZ. BMEIA-2025-1.047.835

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Meri Disoski, Kolleginnen und Kollegen haben am 12. Dezember 2025 unter der Zl. 4202/J-NR/2025 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Waldheim-Gate“: Bürokratische Tricks der Außenministerin gegen die Infofreiheit“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Einleitend möchte ich festhalten, dass das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) dazu verpflichtet ist, Personalakten dem Staatsarchiv zur Übergabe anzubieten. Das Bundesarchivgesetz sieht eine Schutzfrist von 50 Jahren nach der letzten Bearbeitung vor. Im Fall von Kurt Waldheim ist das seine Versetzung in den Ruhestand am 30. Juni 1983, sein Akt wird daher am 30. Juni 2033 für die allgemeine Öffentlichkeit zugänglich.

Durch die Übergabe des Personalakts an das Archiv der Republik wurde es Forschenden und „Public Watchdogs“ ermöglicht, für Forschungszwecke vor dem Jahr 2033 Einsicht in den Akt zu nehmen. Dieses Angebot haben bisher zwei Forschende in Anspruch genommen. Vorwürfe, das BMEIA wolle das mit der Übergabe an das Staatsarchiv verhindern, entbehren daher jeglicher faktischen Grundlage.

**Zu den Fragen 1 und 12 sowie 19 und 22 bis 25:**

- *Wurde die Übergabe des Personalaktes von Kurt Waldheim vorab zwischen den Regierungsparteien besprochen, bilateral oder innerhalb der Koordinierung, bevor er dem Staatsarchiv übergeben wurde?*

*Gab es seitens einer Regierungspartei besonderen Druck, die Informationen zur Personalakte nicht freizugeben. Wenn ja, mit welcher Begründung.*

*Gibt es Befürchtungen seitens des BMF, dass die Offenlegung der Personalakte das internationale Renommee Österreichs schaden könnte.*

*Wenn ja, warum?*

- *Wurde die Übergabe des Personalakts von Kurt Waldheim durch Ihr Haus ans Staatsarchiv vom Staatsarchiv angeregt?*
- *Aus welchen Gründen ist die Übergabe des Akts ans Staatsarchiv genau jetzt während des laufenden Informationsbegehrens erfolgt?*
- *Wie stellen Sie sicher, dass künftig keine Informationen mehr durch eine Übergabe ans Staatsarchiv dem IFG entzogen werden?*
- *Wie wirken Sie dem Reputationsschaden für die Republik entgegen, wonach der Eindruck entsteht, man würde den Bürger:innen bewusst das Grundrecht auf Informationszugang beschneiden?*
- *Werden Sie sich im Ministerrat dafür einsetzen, den "bürokratischen Trick", unliebsame Informationen im Bereich von Ministerien durch Übergabe der Akten ans Staatsarchiv dem Anwendungsbereich des IFG zu entziehen, gesetzlich zu schließen?*  
*Falls diese Initiative von anderen zuständigen Regierungsmitgliedern eingebracht wird: Werden Sie dieser zustimmen?*
- *Welche Schritte setzen Sie zur Aufarbeitung der Causa in Ihrem Ressort?*

Die Übergabe des Personalaktes von Kurt Waldheim an das Archiv der Republik erfolgte gemeinsam mit weiteren Personalakten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung von Archivgut des Bundes (Bundesarchivgesetz), BGBl. I Nr. 162/1999. Im Zusammenhang mit einer IFG Anfrage wurde festgestellt, dass seit zumindest 2015 keine Personalakten dem Bundesarchiv zur Übernahme angeboten wurden. Zur Aufarbeitung dieses Versäumnisses, habe ich daher angeordnet, dass die restlichen Bestände der Personalakten gemäß Bundesarchivgesetz dem Archiv der Republik sukzessive zur Übernahme angeboten werden. Dies wird nun konsequent abgearbeitet. Die Übergabe von Personalakten wurde nicht zwischen den Regierungsparteien besprochen.

Das Bundesarchivgesetz sieht konkret eine Schutzfrist von 50 Jahren ab letzter inhaltlicher Bearbeitung eines Personalaktes vor. Ab Versetzung in den Ruhestand am 30. Juni 1983 wird der Akt von Dr. Kurt Waldheim damit am 30. Juni 2033 für die allgemeine Öffentlichkeit zugänglich. Durch die Übergabe dieses Personalakts an das Archiv der Republik wurde den Rechtsvorschriften des Bundesarchivgesetzes entsprochen. Durch die Übergabe wurde der Zugang zu Akteninhalten für Forschungsvorhaben ermöglicht. Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) setzte damit einen weiteren Schritt zur Aufarbeitung seiner institutionellen Vergangenheit, insbesondere in Bezug auf die NS-Zeit.

Die Übergabe des Personalakts von Kurt Waldheim an das Archiv der Republik ist die konsequente Fortsetzung bisheriger Bestrebungen zur systematischen Aufarbeitung der Geschichte des Hauses und zur Förderung einer zeitgemäßen Gedenkkultur.

#### **Zu den Fragen 2 bis 4:**

- *Wann ist das Informationsbegehren in Bezug auf den Personalakt von Kurt Waldheim in Ihrem Haus eingelangt?*
- *Wurde die Frist zur Beantwortung verlängert?*  
*Wenn ja, aus welchem Grund?*  
*Wenn ja: Wann wurde der Informationswerber bzw. die Informationswerberin informiert?*
- *Wann erfolgte die Beantwortung?*

Zum Personalakt von Kurt Waldheim ist ein Informationsbegehren am 18. September 2025 eingelangt. Die Frist zur Beantwortung wurde gemäß § 8 Absatz 2 des Bundesgesetzes über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz, IFG) verlängert und der Informationswerbende schriftlich am 14. Oktober 2025 darüber in Kenntnis gesetzt. Die Beantwortung erfolgte am 13. November 2025.

#### **Zu Frage 5:**

- *Welchen Inhalt hatte die Beantwortung?*

Der wesentliche Inhalt der Beantwortung lautete wie folgt:

„[...] Der gegenständliche Personalakt des Dr. Kurt WALDHEIM (geb. am 21. Dezember 1918) wurde bereits dem Österreichischen Staatsarchiv/Archiv der Republik gemäß den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 Bundesgesetz über die Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung von Archivgut des Bundes, BGBl. I, Nr. 162/1999 idgF (Bundesarchivgesetz) als Archivgut iSd § 2 leg. cit. iVm der Anlage zu § 2 Abs. 1 Verordnung des Bundeskanzlers über die Kennzeichnung, Anbietung und Archivierung von Schriftgut des Bundes (Bundesarchivgutverordnung), BGBl. II Nr. 367/2002, übergeben. Für Schriftgut iSd § 5 Abs. 3 Bundesarchivgesetz ist eine besondere Schutzfrist für Akten vorgesehen, die personenbezogene Daten enthalten.“

*Gemäß § 16 IFG ist das IFG hingegen nur auf Sachverhalte anwendbar, soweit nicht andere Bundes- oder Landesgesetze besondere Informationszugangsregelungen vorsehen. Das Bundesarchivgesetz stellt u.a. eine solche besondere Informationszugangsregelung dar.“*

Weiters wurden das Ende der Schutzfrist sowie die Erreichbarkeit des Archives der Republik dargelegt.

**Zu den Fragen 6 und 9 sowie 18, 20 und 21:**

- *Wurde die Beantwortung mit Verweis auf § 16 IFG, den Vorrang des Bundesarchivgesetzes oder sonstiger Archivgesetze verweigert?*
- *Wann wurde die Rechtsansicht gefasst, das IFG wäre gem. § 16 IFG im Verhältnis zum Bundesarchivgesetz nicht anzuwenden?*  
*Wurden Stellen außerhalb Ihres Ressorts zur Klärung dieser Frage zugezogen?*  
*Wenn ja: Wer, wann und auf wessen Veranlassung?*
- *War Ihnen bekannt, dass Ihr Haus die Rechtsmeinung vertritt, die Übergabe ans Staatsarchiv würde gem. § 16 IFG dem IFG vorgehen und damit das konkrete Informationsbegehr ins Leere laufen lassen?*
- *Warum wurden auf Grund des großen öffentlichen Interesses und der zeitgeschichtlichen Relevanz nicht bereits Informationen aus dem Akt gemäß § 4 IFG proaktiv veröffentlicht?*
- *Wurde vor Übergabe des Aktes ans Staatsarchiv eine Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse gemäß § 4 IFG geprüft?*  
*Wenn nein, warum nicht?*

Die Beantwortung wurde nicht verweigert. Aus § 16 IFG ergibt sich, dass das IFG nur auf Sachverhalte anzuwenden ist, soweit nicht andere Bundes- oder Landesgesetze besondere Informationszugangsregelungen vorsehen. Das Bundesarchivgesetz stellt u.a. eine solche besondere Informationszugangsregelung dar. Diese Ansicht, wonach besondere Informationszugangsregelungen Vorrang vor dem IFG haben, findet sich auch im Rundschreiben des Verfassungsdiensts des Bundeskanzleramts vom 10. Jänner 2025, GZ. 2025-0.015.115. Dem Informationsbegehr konnte aus diesen Gründen nicht entsprochen werden.

Für den Antragsteller nach IFG ergibt sich allerdings keine Schlechterstellung, da auf Grundlage des § 8 Abs. 5 Bundesarchivgesetzes der Zugang zum Personalakt von Herrn Dr. Kurt Waldheim vollumfänglich gewährt werden konnte.

Ergänzend zur subsidiären Anwendung des IFG sieht § 20 Abs. 3 IFG vor, dass die proaktive Veröffentlichungspflicht gemäß § 4 Abs. 1 IFG nur auf Informationen von allgemeinem Interesse anzuwenden ist, die ab dem 1. September 2025 entstehen. Somit sind Bestandsinformationen, wie der Personalakt von Kurt Waldheim, nicht von der proaktiven Veröffentlichungspflicht umfasst.

**Zu den Fragen 7 und 8:**

- *Wurde ein Bescheid gemäß IFG beantragt?*  
*Wenn ja, wann?*
- *Ist eine bescheidmäßige Erledigung des Informationsbegehrens erfolgt?*  
*Wenn ja, wann?*  
*Wenn nein und falls beantragt: Wann erfolgt diese?*

Zum Informationsbegehr betreffend Zugang zum Personalakt von Kurt Waldheim wurde am 11. Dezember 2025 ein Bescheid beantragt. Der Bescheid erging innerhalb der Frist des § 11 Abs. 1 IFG am 11. Februar 2026.

**Zu den Fragen 10 und 11 sowie 13 bis 17:**

- *Wann wurde der Personalakt von Kurt Waldheim dem Staatsarchiv übergeben?*
- *Durch wen wurde der Personalakt von Kurt Waldheim dem Staatsarchiv übergeben?*
- *Wer hat die Entscheidung zur Übergabe des Personalakts von Kurt Waldheim ans Staatsarchiv getroffen?*
- *Wann wurde die Entscheidung zur Übergabe des Personalakts von Kurt Waldheim ans Staatsarchiv getroffen?*  
*Wann und durch wen wurde die (geplante) Übergabe erstmals veraktet?*
- *Wann haben Sie davon erfahren, dass der Waldheim-Personalakt dem Staatsarchiv übergeben werden soll?*  
*Falls Sie davor erfahren haben: Warum haben Sie das nicht gestoppt?*
- *Haben Sie entschieden, den Akt dem Staatsarchiv zu übergeben?*
- *War Ihnen bekannt, dass bezüglich des Personalaktes ein Informationsbegehr nach dem IFG anhängig war?*

Für den Übergabeprozess von Personalakten an das Archiv der Republik gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung von Archivgut des Bundes (Bundesarchivgesetz), BGBI. I Nr. 162/1999, ist die Abteilung für Archivwesen im BMEIA zuständig. Der Akt betreffend das Übergabeprozedere wurde von der zuständigen Abteilung am 20. Oktober 2025 angelegt und am 21. Oktober 2025 genehmigt. Die Übergabe an das Archiv der Republik erfolgte am 13. November 2025.

Mag.<sup>a</sup> Beate Meinl-Reisinger, MES

